

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	14.03.2013

### **Schulweg der Kinder aus der EAW-Siedlung**

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein Schulbusverkehr zwischen dem erweiterten Sechzigviertel inkl. der EAW-Siedlung und den Grundschulen Bülowstr., Gellertstr. und Alzey Str. eine sinnvolle Lösung zur Schulwegproblematik für Kinder aus diesem Bereich sein kann.

Die Bezirksvertretung Nippes bittet des Weiteren die Verwaltung darzustellen:

1. Welche Möglichkeiten die Verwaltung außerdem erkennt, die Kinder aus dem erweiterten 60 Viertel in umliegende Grundschulen sicher zu befördern.“

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 6 Absatz 2 der Schülerfahrkostenverordnung NW entstehen Fahrkosten dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Die Rechtsprechung stellt an den Begriff der besonderen Gefährlichkeit strenge Anforderungen, d.h. es müssen die normalen Gefahren des großstädtischen Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung jedem Kind bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechtem Verhalten abzuverlangen ist. Die besondere Gefährlichkeit im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NW richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien, nicht nach Gegebenheiten, die in der Person des einzelnen Schülers liegen.

Im Rahmen der Überprüfung der Schulwegsicherheit wurde der Bereich von der Katholischen Grundschule Osterather Str. über die Sechzigstr., Werkstattstr., Merheimer Str., Am Alten Stellwerk, Kesselhausstr., Am Ausbesserungswerk, Lokomotivstr., Kempener Str., S-Bahn Geldernstr./ Gürtel, Simon-Meister-Str., Neusser Str. in Augenschein genommen.

Die Unterführung der S-Bahn Station Nippes vom Sechzigviertel zur KGS Osterather Str. ist ca. 40m lang, auf beiden Seiten beleuchtet, mit Fuß- und Radwegen versehen. Die folgende Überquerung im Kreuzungsbereich Geldernstr./ Liebigstr./ Osterather Str. erfolgt über Ampelanlagen.

Die Straßen des Sechzigviertel sind einer Großstadt entsprechend frequentiert bzw. Anwohnerstraßen. Die Straßen verfügen über Gehwege und durchgehende Beleuchtung. Das Neubaugebiet auf dem früheren Gelände der Eisenbahn ist weitestgehend fertig gestellt. Hier finden sich ruhige Anwohnerstraßen mit durchgehender Bebauung und Beleuchtung. Das Gebiet ist voll erschlossen und zum Zeitpunkt der Begehung bis auf wenige Wohnhäuser komplett bezogen.

Der Bereich des S-Bahnhofs Geldernstr./ Gürtel wird über die S-Bahn-Station fußläufig überquert. Der Fußweg zur Station ist beleuchtet. Die Straße kann entweder im Kreuzungsbereich Geldernstr./ Gürtel per Ampelanlagen oder im Bereich des S-Bahnhofs überquert werden.

Es bleibt festzustellen, dass die Verkehrssituation im Bereich Nippes der einer Großstadt entspricht. An verkehrsreichen Straßen, insbesondere der Neusser Str., gibt es gesicherte Überwege für Fußgänger, die Wohnbebauung ist geschlossen, die Straßen sind beleuchtet und haben gesicherte Fußwege.

Die Ortsbesichtigung hat ergeben, dass nicht von einer besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs ausgegangen werden kann. Dies soll nicht heißen, dass der Schulweg vollkommen ungefährlich ist. Er birgt, dies ist bereits dem Umstand geschuldet, dass er über große Straßen führt, alle Gefahren, die im Straßenverkehr einer Großstadt auftreten können. Dies sind allerdings allgemeine, nicht jedoch besondere Gefahren.

Die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs in Form von Schulbussen kommt daher für die Verwaltung nicht in Betracht.

Schülerfahrkosten zur Nutzung des ÖPNV werden gemäß § 5 Absatz 2 Schülerfahrkostenverordnung NW vom Schulträger übernommen, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg zur nächstgelegenen aufnahmebereiten (Gemeinschafts- oder Katholischen) Grundschule mehr als 2,0 km beträgt. Ob diese Entfernungsgrenze bei den Kindern aus den genannten Stadtvierteln überschritten wird, muss im Einzelfall vom Bürgeramt Nippes geprüft werden.

Zur Antwort auf die Fragen 2 und 3 wird auf die Stellungnahme IV/IV/2 zur Grundschulsituation im Stadtteil Nippes (Vorlagen-Nr.: 0182/2013) verwiesen.